

2019 / Nr. 58 vom 26. Juli 2019

Der Senat hat in der Sitzung vom 9. Juli 2019 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**149. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Klinisch orientierte Gesundheits- und Heilpädagogik (Certified Program)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)**

**150. Einrichtung des Universitätslehrganges „Klinisch orientierte Gesundheits- und Heilpädagogik (Certified Program)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

151. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Klinisch orientierte Gesundheits- und Heilpädagogik (Certified Program)“

**152. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportrecht und Management, MBA“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**153. Einrichtung des Universitätslehrganges „Sportrecht und Management, MBA“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

154. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Sportrecht und Management, MBA“

155. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Migrations- und Integrationsmanagement (CP)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

156. Einrichtung des Universitätslehrganges „Migrations- und Integrationsmanagement (CP)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

157. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Migrations- und Integrationsmanagement (CP)“

158. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Industriegütermarketing und Technischer Vertrieb, MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

159. Einrichtung des Universitätslehrganges „Industriegütermarketing und Technischer Vertrieb, MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

160. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Industriegütermarketing und Technischer Vertrieb, MBA“

161. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Schimmel im Bauwesen“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur – Department für Bauen und Umwelt)

162. Einrichtung des Universitätslehrganges „Schimmel im Bauwesen“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

163. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Schimmel im Bauwesen“

149. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Klinisch orientierte Gesundheits- und Heilpädagogik (Certified Program)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. (1) Weiterbildungsziel

Heilpädagogische Arbeit mit KlientInnen erfordert theoretisch fundiertes und gleichermaßen praxisrelevantes Wissen im klinischen Kontext. Das im Bereich der Erziehungs- oder Bildungswissenschaft angesiedelte Fach zur Unterstützung von beeinträchtigten Menschen, im Besonderen für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche, erfordert eine fachliche Ausrichtung für spezielle psychiatrische, methodische und diagnostische Fertigkeiten.

Diese Fachvertiefung soll Studierende bzw. AbsolventInnen der Erziehungs- oder Bildungswissenschaft dazu befähigen Präventionsmaßnahmen für beeinträchtigte Menschen zu entwickeln, um langfristig Einschränkungen und Leiden zu verringern. Dazu gehört das Informieren, Beraten von Familien und Angehörigen sowie das Heranführen an professionelle Hilfsangebote und die Unterstützung des angemessenen Umgangs im familiären Kontext.

Ziel dieser Weiterbildung ist somit eine auf berufliche Herausforderungen abgestimmte Erweiterung des Wissens-, Haltungs- und Handlungsspielraums von MitarbeiterInnen, die mit besonderen Bedürfnissen ihrer KlientInnen einerseits gefordert sind und die mit angrenzenden Disziplinen wie Medizin, Psychiatrie, Therapie und Sozialpädagogik bzw. der Sozialarbeit interdisziplinär zusammenarbeiten.

Gesundheits- und Heilpädagogik für Kinder- und Jugendliche versteht sich als personenbezogene und fachlich qualifizierte Dienstleistung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien, deren Situationen eine spezielle Unterstützung benötigen. Darunter fallen besondere Aspekte der rechtlichen, methodischen Fertigkeiten als auch spezielle Interventionsmaßnahmen, die in diesem Setting erforderlich sind. Das Verstehen von Diagnosen und Beobachtungsprofilen, die Interpretation von Förderplänen sowie Konzeptionen von Entwicklungsmaßnahmen sind ebenfalls wichtige Fertigkeiten, die im Rahmen des Universitätslehrgangs erlernt werden.

(2) Lernergebnisse

AbsolventInnen sind in der Lage

- grundsätzliche, gesetzliche Regelungen im Bereich der Heilpädagogik wiederzugeben,
- heilpädagogische Methoden dem entsprechenden Anwendungsbereich zuzuordnen,
- angemessene Entwicklungs- und Förderpläne zu konzeptionieren,
- die Rolle und Bedeutung von NetzwerkpartnerInnen, wie Institutionen oder Personen mit ihren spezifischen Aufgaben darzustellen,
- die wichtigsten diagnostischen Instrumente und damit verbundene Begrifflichkeiten und Normen zu benennen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen. Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4. Dauer

Die Studiendauer beträgt 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1) a. ein österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium mit einem Master- oder Diplomabschluss in Erziehungs- oder Bildungswissenschaft oder einem fachlich gleichwertigen Fachgebiet,
oder

(1) b. gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 240 ECTS, im Rahmen von Hochschulstudien in den unter (1) a genannten Disziplinen. Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend geprüft und umgerechnet.

Und

(2) die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus sechs Pflichtfächern, dem Praktikum und der betreuten Peer-Gruppen-Arbeit zusammen.

Nr.	Fächer	UE	ECTS
1	Grundlagen und Berufsbild der Gesundheits- und Heilpädagogik Grundlagen der Heilpädagogik und historische Entwicklung Diversität im Arbeitskontext der Heilpädagogik Praktische Handlungsfelder; Prävention	30	6
2	Gesetzliche Grundlagen der Gesundheits- und Heilpädagogik Jugend- und Erwachsenenschutz, Heimaufenthaltsgesetz	20	2
3	Psychiatrische Grundlagen des Säuglings- Kindes- und Jugendalters Klassifikation psychiatrischer Störungen (ICD 10, DSM V); Störungsbilder des Kindes- und Jugendalters; Entwicklungsstörungen; Affektive Störungen; Neurotische-, Belastungs- und somatoforme Störungen; Psychotrope Substanzen; Schizophrenie und wahnhaftige Störungen; Verhaltens- und emotionale Störungen; Intelligenz- minderung	30	6
4	Heilpädagogische und pädagogische Diagnostik Grundlagen der Entwicklungspsychologie inklusive Bindungstheorie Projektive und andere standardisierte Testverfahren; Spiel- und Interaktionsbeobachtung; Erstellen von Förderplänen	30	6
5	Heilpädagogische Behandlungsmethoden Rahmenbedingungen und verschiedene Settings (Einzel, Gruppe, Eltern); Beziehungsgestaltung und Kommunikation, Ressourcenorientierung; Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz bei KlientInnen; Trauma-pädagogisches Grundwissen, Trennung und Scheidung, Trauerarbeit; Förderung bei Teilleistungsschwächen und Lernschwierigkeiten, Entwicklungsverzögerung und Mehrfachbeeinträchtigung	30	6
6	Netzwerkarbeit Netzwerkarbeit mit Institutionen und Personen, das interdisziplinäre Team. Beratung von Angehörigen und professionellen HelferInnen	20	2
7	Praktikum	0	5
8	Peergruppenarbeit Regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit Reflexion und Supervision	13	1
	SUMME	173	34

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Diesem Universitätslehrgang liegen E-Learning- und Fernstudien-Elemente zugrunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-Diskussionsforen u.a. im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht

werden. Dieses Konzept des Blended-Learning bildet eine Basis des gesamten didaktischen Designs.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 6
- b) erfolgreicher Teilnahme am Praktikum (studienrelevante Tätigkeit über 160 Stunden), inklusive Reflexionsbericht (Fach 7)
- c) erfolgreicher Teilnahme an der Peergruppenarbeit (Fach 8)
- d) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

150. Einrichtung des Universitätslehrganges „Klinisch orientierte Gesundheits- und Heilpädagogik (Certified Program)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Klinisch orientierte Gesundheits- und Heilpädagogik (Certified Program)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 15.07.2019 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

151. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Klinisch orientierte Gesundheits- und Heilpädagogik (Certified Program)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Klinisch orientierte Gesundheits- und Heilpädagogik (Certified Program)“ wird mit € 4.000,00 festgelegt.

152. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportrecht und Management, MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Bedeutung des Sports nimmt nicht nur in gesundheitspolitischer, sondern auch wirtschaftlicher, sozialer und letztlich auch rechtlicher Hinsicht eine wachsende Bedeutung ein. Die Professionalisierung der Sportvereine und zunehmende Verrechtlichung des Sports verlangt nach Personen, die über tiefgehende juristische Kompetenzen im Sportrecht einerseits, aber auch über das notwendige betriebswirtschaftliche Know-how zur professionellen Unternehmens- bzw Vereinsführung verfügen. Obwohl umfassendes Wissen über Management und Sportrecht sowie dessen Anwendung in der Praxis für das erfolgreiche Arbeiten in oder Führen von Sportvereinen und Unternehmen mit Sportbezug untrennbar miteinander verbunden sind, gibt es bislang noch kein Bildungsangebot in Österreich, welches beide Fachbereiche miteinander verbindet und Manager und Managerinnen mit tiefgreifendem sportrechtlichem Wissen ausbildet. Diese Lücke wird nun durch den berufsbegleitenden Universitätslehrgang „Sportrecht und Management, MBA“ geschlossen.

Der Universitätslehrgang hat daher zum Ziel, den Studierenden umfassendes und anwendungsorientiertes Know-how im Bereich des allgemeinen Managements zu vermitteln. Darüber hinaus werden den Studierenden die für den Sportbereich wichtigsten rechtlichen Aspekte des Sportrechts näher gebracht. Dadurch werden Manager und Managerinnen ausgebildet, die für Sportvereine und Unternehmen mit Sportbezug auf Managementebene arbeiten können und zusätzlich zum Management-Know-how auch die entsprechenden rechtlichen Hintergründe und Auswirkungen ihrer Handlungen in der Welt des Sports verstehen, analysieren und mit diesen umgehen können.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Sportrecht und Management, MBA sind in der Lage,

- einen Sachverhalt wirtschaftlich und juristisch zu beurteilen;
- die arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen im Sport zu nennen
- immaterialgüterrechtliche Fragestellungen und rechtliche Aspekte von Vermarktung im Sport zu beurteilen,
- in Streitfällen mit Sportbezug juristisch und wirtschaftlich zu argumentieren;
- die einschlägigen Rechtsvorschriften für die Lösung von Rechtsfragen im Veranstaltungsrecht und Datenschutz im Sport zu nennen;
- allgemeine betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu identifizieren
- rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Know-how für die Planung und Durchführung an Beispielprojekten im Sportbereich anzuwenden;
- die Fachterminologie der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre situativ anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Das Studium wird teilweise im Blended Learning Modus durchgeführt.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend fünf Semester (120 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

a. ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor).

oder

b. gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend geprüft und umgerechnet.

oder

c. allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

oder

d. bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

(2) Zusätzlich zu den Voraussetzungen in Abs (1) ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens erforderlich.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Die wirtschaftlichen Kernfächer (Fächer 11-26) werden als Fernstudieneinheiten angeboten.

Fächerübersicht:

<u>Fächer (Module)</u>	<u>ECTS</u>	<u>UE*</u>
1. Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports	6	36
2. Arbeits- und Sozialrecht im Sport	6	36
3. Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I	4	28
4. Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II	4	28
5. Steuern im Sport	2	12
6. Veranstaltungsrecht und Datenschutz im Sport	4	28
7. Haftung im Sport	3	20
8. Streitbeilegung im Sport	6	36
9. Integrität im Sport	3	18
10. Aktuelle Fragen des Sportrechts	2	14
11. Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3,5	0
12. Grundlagen der Statistik und Volkswirtschaft/Fundamentals of Analytics and Economics	3,5	0
13. Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften/Business Analytics & Research Methods	3,5	0
14. Angewandte Mikroökonomik und das globale Umfeld/Managerial Economics & Global Business Environment	3,5	0
15. Controlling & Reporting	3,5	0
16. Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3,5	0
17. Strategisches Management/Strategic Management & Competitive Analysis	3,5	0
18. Marketing Management	3,5	0
19. Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3,5	0
20. Unternehmensethik/Business Ethics	3,5	0
21. Personalmanagement und Organisation/Managing People	3,5	0

22. Führung und Motivation/Leadership	3,5	0
23. Projektmanagement und Komplexität/Managing Complexity & Project Management	3,5	0
24. Wissensmanagement und Innovation/Knowledge Management & Innovation	3,5	0
25. Business Intelligence	3,5	0
26. Angewandtes Wirtschaftsrecht	7	0
27. Wissenschaftliches Arbeiten	0,5	4
28. Master-Thesis	20	0
ECTS	120	260

* UE = Unterrichtseinheiten in Präsenz

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Erfolgreicher Teilnahme an folgenden Fächern:
 - Aktuelle Fragen des Sportrechts
 - Wissenschaftliches Arbeiten
 - b) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus allen anderen Fächern.
 - c) Verfassen, positiver Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen „Sportrecht, LL.M.“, „Master of Legal Studies (MLS)“, „Sportrecht, Akademische/r Experte/in“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (4) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (5) Leistungen aus den Universitätslehrgängen des Departments für Wirtschafts- und Managementwissenschaften „Professional MBA“, „General Management“, „General Management College“, „Master in Business Administration“ und „Executive MBA“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, in abgekürzter Form MBA, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

153. Einrichtung des Universitätslehrganges „Sportrecht und Management, MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Sportrecht und Management, MBA“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 15.07.2019 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

154. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Sportrecht und Management, MBA“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Sportrecht und Management, MBA“ wird mit € 15.900,00 festgelegt.

155. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Migrations- und Integrationsmanagement (CP)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Migrationsbewegungen und Integrationsprozesse sind ein gesellschaftliches Handlungsfeld, das an Relevanz stark zugenommen hat und in jeden Bereich des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenlebens hineinwirkt.

Zielsetzung des Universitätslehrganges ist es, die Studierenden zu einer vertieften Auseinandersetzung mit Fragen von Migration und Integration zu befähigen bzw. ihre Handlungsoptionen in ihrem konkreten beruflichen Umfeld zu erweitern, wenn sie mit Fragen von Migration und Integration konfrontiert sind.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

AbsolventInnen können

- Migrationsprozesse mit besonderer Berücksichtigung der Migrationsgeschichte und der relevanten sozio-ökonomischen Theorien erklären und Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Phänomenen beschreiben.
- migrationsrelevante rechtliche Grundlagen benennen.
- Handlungsfelder und AkteurlInnen in der Integrationsarbeit benennen und daraus Implikationen für ihr berufliches Handeln ableiten.
- Konfliktpotenziale im Zusammenleben einer zunehmend ethnisch-kulturell differenzierten Gesellschaft erklären und Strategien identifizieren, um diese zu transformieren.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist der Universitätslehrgang interdisziplinär angelegt und behandelt rechtliche, politische, ökonomische, ethnisch-kulturelle und soziale Aspekte der Migration und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Integration. Das Curriculum spannt einen Bogen zwischen Migrationspolitik und Migrationsrecht, Soziologie und Ökonomie der Migrationen, Bildungs-, Sozial- und Kulturwissenschaft und bietet Möglichkeiten zur Vertiefung nach individuellen Bedürfnissen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 2 Semester mit einer Workload von 750 Stunden (30 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium

oder

(1b) allgemeine Universitätsreife und mindestens zweijährige adäquate Berufserfahrung

oder

(1c) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife eine mindestens fünfjährige postsekundäre adäquate Aus/Weiterbildung und/oder studienrelevante Berufserfahrung

und

(2) die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	UE	ECTS
A	Pflichtfächer	120	21
	Migrationsgeschichte und Theorie <ul style="list-style-type: none">• Migrationsgeschichte 1700 - 2015• Ökonomische Theorien• Soziologische Theorien• Verhältnis Theorie/Praxis/Politik	40	7
	Migrationsrecht und -politik <ul style="list-style-type: none">• Nationales Aufenthalts- und Arbeitsrecht• Menschenrechte, Genfer Konvention und Asylrecht• Europäische Migrationspolitik• Migrationspolitische Strategien und Debatten	40	7
	Integrationsarbeit in Theorie und Praxis <ul style="list-style-type: none">• Regionalplanung und Wohnbau• Gesundheitssysteme und Politik• Bildungssysteme• Soziale Kohäsion	40	7
B	Wahlfächer (1 aus den folgenden)	40	7
	Migration, Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat <ul style="list-style-type: none">• Funktion und Rolle des Arbeitsmarktes in internationalen Migrationsprozessen• Akteurinnen/Akteure der Arbeitsmarktpolitik und aktuelle Debatten• Wohlfahrtsmodelle im europäischen Vergleich• Migrations- und Integrationspolitik im europäischen Vergleich	40	7
	Diversität, Kultur und Gender <ul style="list-style-type: none">• Definition und Reflexion der Grundbegriffe Diversität, Kultur und Gender• Multidisziplinäre Zugänge zu Diversität, Kultur, interkultureller Wahrnehmung und Gender• Interdependenzen zwischen Kultur und Gesellschaft und Individuum• Kulturell geprägtes Denken und Handeln	40	7
	Interkulturelle Konflikttransformation und Mediation <ul style="list-style-type: none">• Auseinandersetzung mit neueren Ansätzen interkulturellen und internationalen Managements• Bearbeitung von Case Studies und Verknüpfungen eigener	40	7

	Erfahrungen und Kenntnisse mit im Modul vermittelten Theorien		
C	Abschlussarbeit		2
	Gesamt	160	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden aus einer Kombination aus Präsenzzeiten und Fernstudieneinheiten angeboten. Fernstudieneinheiten werden unterstützt durch e-learning. Die Erreichung des Lehrzieles wird durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sichergestellt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre und auf der Web-site kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die in § 8 beschriebenen Pflichtfächer und das gewählte Wahlfach.
- (2) Des Weiteren einer Abschlussarbeit in Form einer Reflexionsarbeit. Diese muss positiv beurteilt werden.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität „Global Competences and Management (MA)“, „Global Competences and Management (AE)“, „Global Competences and Management (CP)“, „Global Studies (MA)“, „Global Studies (CP)“ und „Interkulturelle Kompetenzen“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

156. Einrichtung des Universitätslehrganges „Migrations- und Integrationsmanagement (CP)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Migrations- und Integrationsmanagement (CP)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 15.07.2019 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

157. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Migrations- und Integrationsmanagement (CP)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Migrations- und Integrationsmanagement (CP)“ wird mit € 3.600,00 festgelegt.

158. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Industriegütermarketing und Technischer Vertrieb, MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

§ 1. Weiterbildungsziel

Eine wesentliche Anforderung an Fach- und Führungskräfte in den Bereichen Industriegütermarketing und Technischer Vertrieb liegt im Managementwissen. Für die Vermarktung technisch hochwertiger und erklärungsbedürftiger Produkte und Dienstleistungen sind ausgeprägte Fach-, Methoden- und Kommunikationskompetenzen erforderlich. Ziel des Universitätslehrganges ist die Vermittlung betriebswirtschaftlicher Inhalte und Zusammenhänge innerhalb eines sehr technisch geprägten Berufsbildes. Der Universitätslehrgang richtet sich an berufserfahrene IngenieurInnen, aber auch InformatikerInnen, BetriebswirtInnen und NaturwissenschaftlerInnen etc. aus den Bereichen Marketing und Vertrieb, die zusätzlich zu ihrer fachlichen Qualifikation auch umfassende und weiterführende Marketing-, Vertriebs- und Managementkenntnisse erlangen wollen.

Lernergebnisse (learning outcomes):

AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage,

- allgemeine betriebswirtschaftliche Grundlagen und Zusammenhänge zu erklären und zusammenzufassen,
- praktisch erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen,

- die Grundlagen und Besonderheiten des strategischen und operativen Industriegütermarketings, sowie des technischen Vertriebs, zu erläutern,
- die wesentlichen Analysemethoden und Instrumente im Industriegütermarketing und im technischen Vertrieb zu beschreiben und in Fallstudien anzuwenden,
- auf Basis situativer Markt- und Unternehmensanalysen Marketing- bzw. Vertriebsstrategien abzuleiten,
- operative Entscheidungen im B2B-Marketing und -Sales zu planen, sowie deren Kontrollmaßnahmen zu bestimmen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learnings.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium aller Studienrichtungen und mindestens 2 Jahre qualifizierte Berufserfahrung oder
- (2) eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine Qualifikation erreicht wird, die dem Absatz 1 gleichzuhalten ist
 - allgemeine Universitätsreife und mindestens 6 Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden) oder
 - bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 10 Jahre qualifizierte Berufserfahrung (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden)
- (3) sowie der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens und
- (4) die Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm umfasst insgesamt 90 ECTS und setzt sich wie folgt zusammen:

- A. Es sind Fächer im Ausmaß von 70 ECTS zu absolvieren.
- B. Darüber hinaus ist eine Master-Thesis im Umfang von 20 ECTS zu verfassen.

Fächer	UE *	ECTS
Fundamentals in Management	0	3,5
Controlling & Reporting	0	3,5
Marketing Management	0	3,5
Strategic Management & Competitive Analysis	0	3,5
International Business	0	3,5
Digital Marketing	0	3,5
Methoden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	0	3,5
Grundlagen des Industriegütermarketings	24	3,5
Analysebereiche und Instrumente des Industriemarketings	24	3,5
Analysebereiche und Instrumente des technischen Vertriebs	24	3,5
Strategiemanagement im Industriegütermarketing	24	3,5
Produkt- und Produktentwicklungsmanagement im Industriemarketing	24	3,5
Distributions- und Kommunikationsmanagement im Industriemarketing	24	3,5
Vertriebsprozessmanagement	24	3,5
Key Account-Management	24	3,5
Data Base-Management & B2B Direct-Marketing	24	3,5
Global B2B Marketing- & Sales Management	24	3,5
Customer Relationship Management, eMarketing & eSales	24	3,5
Balanced Scorecard Marketing- & Sales Management	24	3,5
Wissenschaftliches Arbeiten	16	3,5
Master-Thesis	-	20
Summe	304	90

*UE = Unterrichtseinheiten in Präsenz

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen und/oder schriftlichen Arbeiten über alle Fächer des Curriculums,
- b) der Verfassung, positiven Beurteilung sowie Verteidigung einer Master-Thesis. Vor der Verteidigung der Master-Thesis ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Business Administration (MBA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

159. Einrichtung des Universitätslehrganges „Industriegütermarketing und Technischer Vertrieb, MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Industriegütermarketing und Technischer Vertrieb, MBA“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 15.07.2019 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

160. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Industriegütermarketing und Technischer Vertrieb, MBA“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Industriegütermarketing und Technischer Vertrieb, MBA“ wird mit € 23.900,00 festgelegt.

161. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Schimmel im Bauwesen“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur – Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Sanierung von Bestandsobjekten wird mit den steigenden Vorgaben der Gesetzgebung an die Energieeffizienz und mit den wachsenden Komfortanforderungen an Gewerbe- und Wohngebäude zu einem immer dringlicheren Ziel. Bei der Sanierung bzw. Revitalisierung älterer Gebäude ist die Schimmelbeseitigung und -vorsorge, neben den Thematiken Feuchteschäden im Mauerwerk und Mauertrockenlegung sowie Verbesserung der Energieeffizienz, eine vorrangige Problemstellung. Aber auch bei rezenten Baubeständen und nicht zuletzt bei Neubauten ist im Zuge von Mängel- und Bauschadenbehebungen die Schimmelsanierung und -prävention eine wesentliche Herausforderung.

In der Sanierungspraxis tätige Planende und Ausführende erhalten im Lehrgang eine fundierte Weiterbildung zu Grundlagen, Biologie sowie bautechnischen und baurechtlichen Zusammenhängen bei Schimmelproblemen, um so mit dem erworbenen Know-how die eigenen Fachkompetenzen zu erweitern und den interdisziplinären Dialog mit fachspezifisch tätigen Sachverständigen zu führen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Architektur- und Ingenieurbüros, Bauunternehmen und Professionisten sowie an Personen, die in Gebäudeverwaltungen, Kommunen und Interessenvertretungen tätig sind, und die eine einschlägige Vorbildung im Bauwesen mitbringen.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die Absolventinnen und Absolventen können:

1. das Erscheinungsbild und die Ursachen von Schimmelschäden erkennen und beschreiben,
2. Vor-Ort-Untersuchungen durchführen und Erstdiagnosen erstellen und erläutern,
3. die notwendigen laboranalytischen Untersuchungsmethoden identifizieren und die Untersuchungsergebnisse bewerten,
4. die mit der Feuchte- und Schimmelproblematik zusammenhängenden bauphysikalischen Grundlagen bewerten sowie aus der Zusammenschau aller Einflussfaktoren die erforderlichen schadensspezifischen Sanierungsvorschläge erarbeiten,
5. die bau- und wohnrechtlichen Belange bei Schadensbildern mit Schimmel einschätzen,
6. schimmelbezogene Gutachten interpretieren und deren Methodik und Qualität beurteilen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die Studiendauer beträgt 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- (1) Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen einschlägigen, studienrelevanten Hochschulstudiums,
oder
- (2) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sowie mindestens zwei Jahre einschlägige, studienrelevante Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können,
oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf Jahre einschlägige, studienrelevante Berufserfahrung, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden können,
und
- (4) der positive Abschluss eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS
Allgemeine Grundlagen, Probennahme und Bewertung			32	3
	Regelwerke und Leitfäden	VO	4	0,5
	Mikrobiologie	VO	8	0,5
	Untersuchung und Probennahme vor Ort, Prüfung und Analyse im Labor, Methoden der Bewertung	VO	4	0,5
	Arbeitsabläufe im Unternehmen	VO	2	0,5
	Praxisrelevante Spezialthemen	SE	14	1,0
Bautechnik und Baurecht			32	4
	Bauphysik und Bautechnik	VO	4	0,5
	Schimmelursachen und Prävention	VO	4	0,5
	Sanierungsmethoden und Schadens- ökonomie	VO	8	1,0
	Rechtliche Grundlagen, Versicherungswesen	VO	8	1,0
	Gutachterpraxis	VO	4	0,5
	Exkursion	EX	4	0,5

Interdisziplinäres Arbeiten			36	7
	Geleitetes selbständiges Arbeiten an einem Fallbeispiel	UE	32	6,0
	Seminar zur Projektarbeit	SE	4	1,0
Projektarbeit				6
gesamt			100	20

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) einer schriftlichen Fachprüfung über das Fach Allgemeine Grundlagen, Probenahme und Bewertung,
- b) einer schriftlichen Hausarbeit über das Fach Bautechnik und Baurecht,
- c) der Präsentation des Fallbeispiels im Fach Interdisziplinäres Arbeiten,
- d) der Verfassung und Präsentation der Projektarbeit.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen

- Sanierung und Revitalisierung, AE
- Sanierung und Revitalisierung, MSc
- Sanierung und Revitalisierung - Planen und Entwerfen, MSc
- Akademische/-r Energieberater/-in, AE
- Energy Consulting, MSc
- Facility Management, MSc
- International Real Estate Valuation, MSc

(4) Leistungen, die im Rahmen des Wahlfaches „Schimmelberater und –beauftragter“ des Studiums „Bau- und Immobilienmanagement / FM Technisches Immobilienmanagement“ beim Kooperationspartner Technik Hochschule Mainz, University of Applied Sciences, erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

162. Einrichtung des Universitätslehrganges „Schimmel im Bauwesen“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Schimmel im Bauwesen“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 15.07.2019 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

163. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Schimmel im Bauwesen“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Schimmel im Bauwesen“ wird mit € 2.700,00 festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats